



Amtsblatt für Brandenburg

21. Jahrgang

Potsdam, den 13. Oktober 2010

Nummer 40

Hinweis der Redaktion

Der Fundstellennachweis der im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlichten Verwaltungsvorschriften wird zukünftig nicht mehr in Papierform herausgegeben, sondern grundsätzlich nur noch im Internet sowie im Intranet mit dem jeweils aktuellen Stand wie folgt abrufbar sein:

Internet:

www.landesrecht.brandenburg.de - Brandenburgisches Landesrecht - Verwaltungsvorschriften - Fundstellennachweis

Intranet:

über Rubrik „Landesrecht“.

Der jährliche Stand des Fundstellennachweises wird zum 31. Dezember intern dokumentiert. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, Papierausdrucke des Fundstellennachweises als Einzelausgabe gegen Entgelt zu beziehen. Herstellung und Vertrieb der Papierausgabe wird die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH übernehmen.

Inhalt	Seite
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten	
Festlegung zur Verwendung anderer Parameter des Erweiterungsfaktors nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Anreizregulierungsverordnung für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen	1658
 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Forschung mit Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinie)	1663
 Ministerium des Innern	
Änderung der Richtlinie zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei	1667
 Landesamt für Bauen und Verkehr	
Allgemeinverfügung Nr. 02/2010 des Landesamtes für Bauen und Verkehr zur Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von den Vorschriften des § 49a Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	1668
 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit zugehöriger Verbrennungsmotorenanlage und einer sonstigen Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in Behältern in 16515 Oranienburg, OT Germendorf	1670
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, BT Lübben	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1670
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der UK Brandenburg	1671
 Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der FUK Brandenburg	1671

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1672
Aufgebotssachen	1689
Insolvenzsachen	1689
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1690

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Festlegung zur Verwendung
anderer Parameter des Erweiterungsfaktors
nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4
der Anreizregulierungsverordnung
für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 22. September 2010

Festlegung

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 3 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) hinsichtlich der Festlegung zur Verwendung anderer Parameter des Erweiterungsfaktors nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ARegV für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen

ergeht durch das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde folgende

Entscheidung

- I. Der Parameter „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ wird für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen als Parameter nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ARegV festgelegt.
- II. Die Ermittlung des Parameters „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ ergibt sich nach Maßgabe folgender Regelungen:
 1. Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen im Sinne dieser Festlegung sind grundsätzlich solche Einspeisepunkte, bei denen dezentrale Einspeisungen in das eigene Netz erfolgen. In der Spannungsebene Hochspannung sind davon abweichend die Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen im Hinblick auf Einspeisepunkte von EEG-Anlagen als Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu zählen.
 2. Der Parameter „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ wird mit einem Äquivalenzfaktor (z) gewichtet. Der Äquivalenzfaktor (z) wird für die jeweilige Ebene i wie folgt bestimmt:

$$\text{mit } z_i = \begin{cases} 1, \text{ wenn } i = HS \\ 1, \text{ wenn } \frac{I_{t,i+v}}{L_{t,i}^{\text{Entnahme}}} \leq 0,3 \\ \max \left[\frac{\sqrt{EP_{t,i}} - \sqrt{EP_{0,i}}}{\sqrt{AP_{t,i} + EP_{t,i}} - \sqrt{AP_{0,i} + EP_{0,i}}}; 1 \right], \text{ wenn } \frac{I_{t,i+v}}{L_{t,i}^{\text{Entnahme}}} > 0,3 \text{ und } i \neq HS \\ \text{mit } AP_{t,i} = AP_{0,i}, \text{ wenn } AP_{t,i} < AP_{0,i} \\ \text{mit } EP_{t,i} = EP_{0,i}, \text{ wenn } EP_{t,i} < EP_{0,i} \end{cases}$$

Die Bestimmung des Äquivalenzfaktors ist abhängig von dem Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast. Übersteigt dieses Verhältnis in den Spannungsebenen Mittelspannung und Niederspannung den Schwellenwert von 30 Prozent, wird der Äquivalenzfaktor individuell bestimmt. In der Spannungsebene Hochspannung beträgt der Äquivalenzfaktor stets 1.

3. Übersteigt das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in den Umspannebenen den Wert 1,3, so ändert sich die Definition der Jahreshöchstlast von der zeitgleichen lastseitigen Höchstlast hin zu der zeitungleichen und vorzeichenunabhängigen (flussrichtungsunabhängigen) Höchstbelastung aller Stationen einer Umspannebene.

III. Unter Berücksichtigung des neu festgelegten Parameters „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ ergibt sich die in Anlage 2 zu § 10 ARegV dargestellte Formel zur Berechnung des Erweiterungsfaktors auf den Spannungsebenen nunmehr wie folgt:

1. Formel für die Spannungsebenen Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung

$$EF_{t,\text{Ebene } i} = 1 + \frac{1}{2} * \max \left[\frac{F_{t,i} - F_{0,i}}{F_{0,i}}; 0 \right] + \frac{1}{2} * \max \left[\frac{(AP_{t,i} + z_i * EP_{t,i}) - (AP_{0,i} + z_i * EP_{0,i})}{(AP_{0,i} + z_i * EP_{0,i})}; 0 \right]$$

2. Formel für die Umspannebenen Hochspannung/Mittelspannung und Mittelspannung/Niederspannung

$$EF_{t,\text{Ebene } i} = 1 + \max \left[\frac{L_{t,i} - L_{0,i}}{L_{0,i}}; 0 \right]$$

$$L_i = \begin{cases} L_i^{\text{Entnahme}}, \text{ wenn } \frac{I_{t,i+v}}{L_{t,i}^{\text{Entnahme}}} \leq 1,3 \\ L_i^{\text{Entnahme/Einspeisungen}}, \text{ wenn } \frac{I_{t,i+v}}{L_{t,i}^{\text{Entnahme}}} > 1,3 \end{cases}$$

Dabei ist:

$EF_{t,Ebene\ i}$	Erweiterungsfaktor der Ebene i im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode
z_i	Äquivalenzfaktor der Ebene i
$F_{t,i}$	Fläche des versorgten Gebiets der Ebene i im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode
$F_{0,i}$	Fläche des versorgten Gebiets der Ebene i im Basisjahr
$AP_{t,i}$	Anzahl der Anschlusspunkte in der Ebene i im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode; in der Niederspannung sind dies auch Einspeisepunkte der EEG-Anlagen, die zugleich Anschlusspunkte sind
$AP_{0,i}$	Anzahl der Anschlusspunkte in der Ebene i im Basisjahr; in der Niederspannung sind dies auch Einspeisepunkte der EEG-Anlagen, die zugleich Anschlusspunkte sind
$EP_{t,i}$	Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen der Ebene i im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode; soweit die Belastungsgrenze nicht überschritten ist, gehören in der Niederspannung hierzu nicht Einspeisepunkte der EEG-Anlagen, die zugleich Anschlusspunkte sind
$EP_{0,i}$	Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen der Ebene i im Basisjahr; soweit die Belastungsgrenze nicht überschritten ist, gehören in der Niederspannung hierzu nicht Einspeisepunkte der EEG-Anlagen, die zugleich Anschlusspunkte sind
L_i	Höhe der Last in der Ebene i im Basisjahr (L_0) und im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode (L_t)
$L_i^{Entnahme}$	Höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus einer Ebene i
$L_{t,i}^{Entnahme}$	Höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus einer Ebene i im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode
$L_i^{Entnahme/Einspeisungen}$	Die Summe der Beträge der vorzeichenunabhängigen maximalen Belastung (zeitgleich) aller Stationen einer Umspannebene i
$I_{t,i+v}$	Installierte dezentrale Erzeugungsleistung der Ebene i und zuzüglich aller der Ebene i nachgelagerten Ebenen v im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode

Gründe

I.

Durch Mitteilung auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg am 3. Juni 2010 und im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 23/2010 vom 16. Juni 2010 hat das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde die Einleitung eines Verfahrens nach § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 3 ARegV und § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ARegV zur Festlegung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors veröffentlicht. Die beabsichtigte Festlegung des Parameters „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors basiert auf dem Gutachten zum Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV der CONSENTEC GmbH, welches im Auftrag der Bundesnetzagentur erstellt wurde. Gleichzeitig erfolgte die Veröffentlichung des Entwurfs eines Festlegungstextes und die Einleitung der Anhörung zu der beabsichtigten Entscheidung.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2010 erhielten alle in die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg fallenden Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen Gelegenheit, zu oben genannter beabsichtigter Festlegung Stellung zu nehmen. Keiner der Netzbetreiber in der Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg hat von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht und eine Stellungnahme eingereicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte Bezug genommen.

II.

Das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg ist gemäß § 54 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde für alle Netzbetreiber des Landes Brandenburg, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz jeweils weniger als 100 000 Kunden un- mittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz nicht über das Gebiet des Landes Brandenburg hinausreicht.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ARegV kann die Regulierungsbehörde andere Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors festlegen. Die Festlegung sonstiger Parameter gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ARegV erfolgt auf Grundlage des § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 3 ARegV.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen können gemäß § 4 Absatz 4 ARegV einmal jährlich zum 30. Juni eines Kalenderjahres einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres stellen. Gemäß § 10 ARegV wird die nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe während der Regulierungsperiode bei der Bestimmung der Erlösobergrenze durch einen

Erweiterungsfaktor berücksichtigt. Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe liegt vor, wenn sich einer oder mehrere der Parameter *Fläche des versorgten Gebietes, Anzahl der Anschlusspunkte* in Stromversorgungsnetzen, *Jahreshöchstlast* oder *sonstige von der Regulierungsbehörde nach § 32 Absatz 1 Nummer 3 festgelegte Parameter* dauerhaft und in erheblichem Umfang ändern. Mit der zusätzlichen Verwendung des Parameters „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ wird der Erweiterungsbedarf im Netz auf Grund des Zubaus dezentraler Erzeugungsanlagen abgebildet. Die Berücksichtigung dieses weiteren Parameters ist zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und zur Erreichung der Ziele des § 1 Absatz 1 EnWG erforderlich.

Bestätigt durch wissenschaftliche Untersuchungen im Auftrag der Bundesnetzagentur (Gutachten zum Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV CONSENTEC GmbH)¹ kann der Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen an ein Stromverteilernetz dazu führen, dass sich die Versorgungsaufgabe des Stromverteilernetzbetreibers nachhaltig ändert. Zudem können die Integration von dezentralen Erzeugungsanlagen und der Ausbau von Erzeugungskapazität im Stromnetz höhere Kosten bewirken, die eine etwaige entlastende Wirkung aus dem Bezug der vorgelagerten Netzebene überwiegen. Aus diesem Grund soll der neu festgelegte Parameter sicherstellen, dass Stromverteilernetzbetreibern Kosten für Erweiterungsinvestitionen, die sich bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers auf Grund der Integration von dezentralen Erzeugungsanlagen im Laufe der Regulierungsperiode ergeben, bei der Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Ziel, den Netzzugang für dezentrale Erzeugungsanlagen langfristig sicherzustellen, indem die erforderlichen Mittel zum gegebenenfalls notwendigen Ausbau des Versorgungsnetzes den Netzbetreibern zur Verfügung gestellt werden.

Um diesen Umständen sachgerecht Rechnung zu tragen, hat sich das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg zur Einführung des neuen Parameters „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ entschlossen. Die im Folgenden beschriebene nähere Ausgestaltung des Parameters folgt den wissenschaftlich bestätigten Notwendigkeiten im Bezug auf eine sachgerechte Berücksichtigung der Kostenfolgen der Integration dezentraler Erzeugungsanlagen.

Der zusätzliche Anschluss von Erzeugungsanlagen wirkt in der Regel wie ein (Entnahme-)Anschlusspunkt und kann zu einem Erweiterungsbedarf und somit kostentreibend wirken. Eine genaue Abgrenzung, ob einzelne Netzerweiterungen oder Netzverstärkungen auf den Anschluss von einer oder mehreren Erzeugungsanlagen zurückzuführen sind, ist schwierig. Die pauschale Abbildung über den Erweiterungsfaktor ist jedoch geeignet, um Stromverteilernetzbetreibern Kosten für Erweiterungsinvestitionen, die sich bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers auf Grund der Integration von dezentralen Erzeugungsanlagen im Laufe der Regulierungsperiode ergeben, bei der Bestimmung der Erlösobergrenze

zu berücksichtigen. Die durch den Anschluss von Erzeugungsanlagen bedingten Netzerweiterungen werden somit in den Spannungsebenen durch den Parameter „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ abgebildet.

Die Definition der Einspeisepunkte als solche Einspeisepunkte, bei denen dezentrale Einspeisungen in das eigene Netz erfolgen, entspricht dabei der Definition der Datenabfrage zur Anreizregulierung. In die Ausgangsbasis der Erlösobergrenze sind, sofern zum damaligen Zeitpunkt vorhanden, Kosten für den Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen eingeflossen. Im Rahmen der Datenabfrage zur Anreizregulierung haben die Netzbetreiber entsprechend die in ihren Netzen vorhandenen Einspeisepunkte angegeben. Anlagen, die als in Betrieb genommen gelten, aber noch keinen Strom in das Elektrizitätsnetz einspeisen, beeinflussen nicht die eigentliche Aufgabe des Elektrizitätsnetzes, den Strom zu transportieren, und finden daher keine Berücksichtigung.

Eine Berücksichtigung von Planwerten und deren Ex-post-Kontrolle ist bei der Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach Ansicht des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg nicht vorgesehen. Diese Einspeisepunkte können vom Netzbetreiber vielmehr ohnehin im folgenden Jahr als Istwerte zur Bestimmung des Erweiterungsfaktors beantragt werden.

In der Spannungsebene Hochspannung sind die Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen im Hinblick auf Einspeisepunkte von EEG-Anlagen als Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien nach § 3 Nummer 1 EEG zu zählen. Der Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen in der Hochspannung wirkt sich auf den hierdurch verursachten Umfang der Netzverstärkungen unterschiedlich aus. Netzverstärkungen in der Hochspannung hängen dabei stärker von der Höhe der installierten Erzeugungsleistung und der unterschiedlichen Aufnahmefähigkeit eines Netzgebietes ab als in den unterlagerten Netzebenen. Es ist dennoch davon auszugehen, dass der Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen, insbesondere durch den Ausbau von EEG-Anlagen, in der Hochspannung Netzstrukturveränderungen und somit auch zusätzliche Kosten zur Folge hat. Vor diesem Hintergrund wird der Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen in der Hochspannung ebenfalls berücksichtigt. Da die Höhe der installierten dezentralen Erzeugungsleistung einzelner Einspeisungen in der Hochspannung von Fall zu Fall erheblich schwankt, sind im Hinblick auf den Ausbau von EEG-Anlagen nicht die Einspeisepunkte in das eigene Netz, sondern die Anzahl der einzelnen Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien nach § 3 Nummer 1 EEG zu zählen. Der Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen in der Hochspannung wird somit nicht, wie in den unterlagerten Netzebenen, durch die relative Zunahme der Einspeisepunkte selbst, sondern durch die relative Zunahme der hinter den Einspeisepunkten befindlichen einzelnen Einrichtungen bestimmt.

Die Berücksichtigung eines Äquivalenzfaktors erscheint aus folgenden Gründen erforderlich:

Die Belastung des Elektrizitätsnetzes durch den Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen wird entsprechend den bisherigen Vorgaben grundsätzlich durch den Ansatz des Parameters „Anzahl

¹ Veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de

der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ abgebildet. Der zunehmende Ausbau dezentraler Erzeugungsanlagen kann jedoch eine Lastflussumkehr (Rückspeisung) bewirken, die zu einer Spannungsbandverletzung führen kann. Gemäß der DIN EN 50160, die die Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen beschreibt, sind von den Elektrizitätsverteilternetzbetreibern Mindeststandards und Grenzwerte für die Spannungsqualität einzuhalten. Insbesondere in ländlichen Versorgungsgebieten wurden die Leitungsabgänge oftmals aus Kostengründen so dimensioniert, dass der zulässige Spannungsfall weitgehend ausgenutzt wurde. Die Integration dezentraler Erzeugungsanlagen kann am Beginn eines Leitungsabgangs zu einer Spannungsanhebung führen und in dem zuvor beschriebenen Fall ein Überschreiten der zulässigen Spannungsgrenzen hervorrufen. Eine solche Spannungsbandverletzung bedingt durch Rückspeisungen ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die installierte Erzeugungsleistung 30 bis 40 Prozent der Jahreshöchstlast übersteigt. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass der Aufbau zusätzlicher Netzstrukturen („einspeisebedingtes Parallelnetz“) erforderlich wird. Zwischen dem Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen und dem Aufbau zusätzlicher Netzstrukturen besteht grundsätzlich ein wurzelförmiger funktionaler Zusammenhang. Vor diesem Hintergrund ist ab dem zuvor genannten Grenzwert die Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen mit einem *individuellen* Äquivalenzfaktor zu gewichten. Mit dem Äquivalenzfaktor wird somit ab der Belastungsgrenze der Parameter „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ höher gewichtet.

Der anzuwendende Äquivalenzfaktor berücksichtigt somit den zusätzlichen Netzausbau, der sich ab dem Überschreiten von 30 Prozent der installierten Erzeugungsleistung an der Jahreshöchstlast ergibt. Pro Netzebene wird ein individueller Äquivalenzfaktor ermittelt, der von der relativen Zunahme der Einspeisepunkte in der jeweiligen Spannungsebene beeinflusst wird. Ein etwaiger Rückgang der Anschlusspunkte beziehungsweise Einspeisepunkte bleibt hierbei zugunsten des Netzbetreibers unberücksichtigt.

Einspeisepunkte in der Niederspannung, die gleichzeitig Anschlusspunkte sind (zum Beispiel Photovoltaikanlagen auf Hausdächern) und bereits als Anschlusspunkte bei der Bestimmung des Erweiterungsfaktors berücksichtigt werden, sind ab dem zuvor genannten Grenzwert zusätzlich als Einspeisepunkte zu zählen. Dies ist auf Grund des notwendigen Aufbaus zusätzlicher Netzstrukturen („einspeisebedingtes Parallelnetz“) auch bedingt durch Einspeisepunkte, die gleichzeitig Anschlusspunkte sind, sachlich gerechtfertigt. Bis zu dem Grenzwert ist die Belastung des Niederspannungsnetzes nämlich unabhängig von dem Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen, da sich entsprechend den Ausführungen des Gutachters der Zubau von Photovoltaikanlagen in der Niederspannung nicht auf die Leitungslänge des Elektrizitätsverteilternetzes auswirkt. Erst ab dem Schwellenwert wird auf Grund einer möglichen Spannungsbandverletzung (in ländlichen Gebieten) zusätzlicher Netzausbau notwendig. Um dies adäquat abzubilden, ist somit erst ab dieser Belastungsgrenze die „doppelte“ Berücksichtigung von Einspeisepunkten, die gleichzeitig Anschlusspunkte darstellen, erforderlich.

Auf Grund dessen, dass die Auswirkungen des Zubaus dezentraler Erzeugungsanlagen in der Hochspannung stark von der jeweiligen Netzstruktur und der Höhe der installierten dezentralen Erzeugungsleistung abhängen, ist für die Hochspannung eine pauschale Belastungsgrenze nicht ableitbar. Demzufolge sind der oben beschriebene Ansatz eines individuellen Äquivalenzfaktors und eine Abgrenzung über eine pauschale Belastungsgrenze nicht geboten. Daher erfolgt in der Hochspannung eine einheitliche Gewichtung des Parameters Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen mit dem Wert 1.

Der Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen kann aber ebenso zu erhöhtem Ausbaubedarf in den Umspannebenen führen. Wird die Höchstbelastung der Transformatoren vom „Abtransport“ der Erzeugungsleistung bestimmt, so kann der Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen zu einer steigenden Zahl von Ortsnetzstationen beziehungsweise zusätzlicher Umspannkapazität führen. Dies ist der Fall, wenn das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast den Wert 1,3 übersteigt. Der zusätzliche Erweiterungsbedarf steigt dann annähernd linear mit der Höhe der installierten dezentralen Erzeugungsleistung und wird durch die Veränderung der Definition der Jahreshöchstlast berücksichtigt.

Durch die Änderung der Definition der Jahreshöchstlast von der zeitgleichen lastseitigen Höchstlast hin zu der zeitungleichen vorzeichenunabhängigen (flussrichtungsunabhängigen) Höchstbelastung aller Stationen einer Umspannebene wird der erhöhten Belastung der Umspannebenen und dem damit verbundenen erhöhten Ausbaubedarf Rechnung getragen, da die Leistungshöhe der Rückspeisung wie eine Entnahmeleistung behandelt wird.

Die Definition des Parameters „Höhe der Last“ wird nach wie vor als Entnahmelast definiert, sofern der zuvor genannte Grenzwert nicht erreicht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Landesregulierungsbehörde, energierechtliche Genehmigungen, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung. Zur Fristwahrung genügt es, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Brandenburgischen Oberlandesgericht, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Be-

schwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Absatz 1 EnWG). Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

gez.
Dr. Enneper

**Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
zur Forschung mit Mitteln Dritter
(Drittmittelrichtlinie)**

Vom 27. August 2010

- 1 Grundsätzliche Bestimmungen
 - 1.1 Geltungsbereich und Vorbemerkung
 - 1.2 Dienstaufgabe
 - 1.3 Verhältnis zur Forschungszulage
- 2 Drittmittel
 - 2.1 Abgrenzung zu sonstigen Einnahmen
 - 2.2 Öffentliche Drittmittel
 - 2.3 Private Drittmittel
- 3 Einwerbung und Annahme
 - 3.1 Einwerbung, Anzeige
 - 3.1.1 Einwerbung, Anzeige bei öffentlichen Drittmitteln
 - 3.1.2 Einwerbung, Anzeige bei privaten Drittmitteln
 - 3.2 Annahme
 - 3.2.1 Annahme öffentlicher Drittmittel
 - 3.2.2 Annahme privater Drittmittel
 - 3.3 Zuwendungsbestätigung
 - 3.4 Gemeinkostenzuschlag („Overhead“)
 - 3.5 Sponsoring, Fundraising
 - 3.6 Spenden
 - 3.7 Nachweis
- 4 Verwaltung
 - 4.1 Verwaltung der öffentlichen und privaten Drittmittel
 - 4.2 Verfahren bei der verzinslichen Anlage von Drittmitteln
 - 4.3 Privatkontenverfahren
 - 4.4 Fördervereine
 - 4.5 Versicherung
 - 4.6 Personal
 - 4.7 Fahrzeuge
- 5 Verwendung
 - 5.1 Verwendungszweck
 - 5.2 Eigentumsregelung
 - 5.3 Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen
- 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich und Vorbemerkung

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln durch die staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg und ihre Mitglieder. Sie gilt auch für die Angehörigen der Hochschule, soweit diese Drittmittelprojekte an der Hochschule durchführen.

1.2 Dienstaufgabe

Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Mitteln Dritter für Forschung und Lehre gehören zu den Dienstaufgaben der in Forschung und Lehre selbstständig tätigen Hochschulmitglieder und werden im Hauptamt wahrgenommen. Bei der Durchführung eines Drittmittelprojekts im Rahmen einer Nebentätigkeit finden die Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung. Die Nebentätigkeit ist nach den beamten- oder tarifrechtlichen Bestimmungen anzuzeigen, soweit erforderlich, ist eine Genehmigung zu beantragen.

1.3 Verhältnis zur Forschungszulage

Die Bestimmungen zur Gewährung einer Forschungszulage nach § 2a Absatz 9 des Landesbesoldungsgesetzes und § 8 der Hochschulleistungsbezügeverordnung sowie die Gewährung einer Drittmittelzulage nach § 18 Absatz 6 TV-L Wissenschaft bleiben unberührt.

2 Drittmittel

2.1 Abgrenzung zu sonstigen Einnahmen

2.1.1 Drittmittel im Sinne dieser Richtlinie sind öffentliche oder private Zuwendungen, Spenden, Sponsoring und sonstige Leistungen aus Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile, die die Hochschulen, eine ihrer Einrichtungen oder ein Mitglied der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) erhalten.

2.1.2 Keine Drittmittel im Sinne dieser Richtlinie sind Mittel, die das Land bereitstellt, Gebühren sowie Leistungs- und Nutzungsentgelte außerhalb von Forschungsvorhaben und Einnahmen, die ohne Abzug an Dritte gezahlt werden (zum Beispiel Stipendien und Mittel aus Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen).

2.1.3 Die Drittmitteldefinition in der Hochschulfinanzstatistik des Statistischen Bundesamtes bleibt unberührt.

2.2 Öffentliche Drittmittel

Öffentliche Drittmittel sind Drittmittel öffentlicher Körperschaften, Einrichtungen oder Organisationen sowie von Unternehmen, die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

- 2.3 Private Drittmittel
- Private Drittmittel sind Drittmittel, die nicht zweifelsfrei öffentliche Drittmittel sind.
- 3 Einwerbung und Annahme**
- 3.1 Einwerbung, Anzeige
- 3.1.1 Einwerbung, Anzeige bei öffentlichen Drittmitteln
- 3.1.1.1 Anträge über die Einwerbung öffentlicher Drittmittel sind der Hochschulleitung oder einer von ihr beauftragten Stelle vor Antragstellung anzuzeigen. Darüber hinausgehende Erfordernisse, die sich aus den Richtlinien der Drittmittelgeber ergeben, sind zu beachten.
- 3.1.1.2 Darüber hinaus sind folgende Angaben erforderlich, insbesondere
1. Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel,
 2. eine Erklärung über Folgekosten,
 3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Einflussnahme des einwerbenden Hochschulmitglieds an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen des Drittmittelgebers zum Gegenstand haben, vorliegt.
- Die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle hat ergänzend Erklärungen über rechtliche oder tatsächliche Beziehungen zum Drittmittelgeber zu verlangen, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Grund zur Versagung der Annahme bestehen.
- Die Hochschulleitung legt allgemein fest, in welchen Fällen auf einzelne Angaben verzichtet werden kann.
- 3.1.2 Einwerbung, Anzeige bei privaten Drittmitteln
- 3.1.2.1 Das Angebot Dritter zur Bereitstellung von Mitteln ist der Hochschulleitung oder der von ihr beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind eine Erklärung des Hochschulmitglieds über die Bereitstellung von Drittmitteln, der Drittmittelauftrag und die zur Entscheidung notwendigen Angaben und Unterlagen (zum Beispiel ein Vertragsentwurf) vorzulegen. Dabei sind der Name und die Anschrift des Drittmittelgebers anzugeben. Bei Fördervereinen ist die weitere Auskunft über die Wahrnehmung von Funktionen des einwerbenden Hochschulmitglieds im Förderverein und die Herkunft der Gelder anzugeben.
- 3.1.2.2 Für die weiteren erforderlichen Angaben findet Nummer 3.1.1.2 Anwendung.
- 3.1.2.3 Es ist unzulässig, die Dienstaussübung, insbesondere Beschaffungsentscheidungen, von der Gewährung von Drittmitteln abhängig zu machen; auch ein entsprechender Anschein ist zu vermeiden. Anhaltspunkte für eine unrechtmäßige Vereinbarung sind insbesondere
1. umsatzabhängige Zuwendungen der Lieferfirmen,
 2. die Finanzierung von Urlaubsreisen (auch für Angehörige), von Betriebsfeiern und Ähnlichem oder Zuschüsse hierzu durch Lieferfirmen,
 3. Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen mit erheblichem Freizeitwert durch Lieferfirmen,
 4. die Einrichtung von Bonuskonten bei den Lieferfirmen.
- Im Übrigen gelten die Grundsätze der Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention vom 25. April 2006 (ABl. S. 362) sowie die Verwaltungsvorschriften über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte des Landes Brandenburg vom 12. April 1996 (ABl. S. 418).
- 3.2 Annahme
- 3.2.1 Annahme öffentlicher Drittmittel
- 3.2.1.1 Der Genehmigungs- oder Zuwendungsbescheid des Drittmittelgebers ist der Hochschulleitung oder der von ihr beauftragten Stelle zuzuleiten. Die Annahme wird durch die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle erklärt; das einwerbende Hochschulmitglied kann die Hochschule dabei nicht vertreten.
- 3.2.1.2 Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Es kann abgelehnt werden oder die Annahme mit Auflagen versehen werden bei
1. Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Hochschule,
 2. Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten anderer Mitglieder der Hochschule oder
 3. nicht angemessener Berücksichtigung von Folgekosten.
- 3.2.2 Annahme privater Drittmittel
- 3.2.2.1 Die Annahme wird durch die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle im Einvernehmen mit dem Antragsteller erklärt. Das einwerbende Hochschulmitglied kann die Hochschule dabei nicht vertreten.
- 3.2.2.2 Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Es kann abgelehnt werden oder die Annahme mit Auflagen versehen werden, wenn die in Nummer 3.2.1 genannten Versagungsgründe vorliegen.

- 3.3 Zuwendungsbestätigung
- 3.3.1 Bei Zuwendungen zur Förderung von Aufgaben der Hochschule ist dem Zuwendungsgeber auf dessen Verlangen für steuerliche Zwecke eine Zuwendungsbestätigung nach dem Einkommensteuergesetz über die Höhe der Zuwendung zu erteilen, soweit die Voraussetzungen nach § 10b des Einkommensteuergesetzes (EStG), § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) oder § 9 Nummer 5 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) dafür vorliegen.
- 3.3.2 Die Zuwendung ist auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu bestätigen (§ 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Aus dieser Bestätigung muss sich insbesondere ergeben, ob der zugewendete Betrag oder die Sachzuwendung unmittelbar für gemeinnützige, insbesondere wissenschaftliche Zwecke verwendet wird (§ 10b EStG). Die Bestätigung darf erst erteilt werden, wenn der zugewendete Betrag bei der für die Hochschule zuständigen Kasse vereinnahmt oder wenn die Sachzuwendung in das Eigentum der Hochschule oder des Trägers der Hochschule übergegangen ist. Für Mittel und Leistungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Gegenleistung darstellen, zum Beispiel die für die Durchführung eines Forschungsauftrages erbracht werden, darf dem Auftraggeber die Zuwendungsbestätigung nicht erteilt werden.
- 3.4 Gemeinkostenzuschlag („Overhead“)
- Die Hochschule kann die Erhebung und Verwendung von Gemeinkostenzuschlägen vorsehen.
- 3.5 Sponsoring, Fundraising
- Für die Einwerbung, Annahme und Verwaltung sowie die Verwendung von Mitteln, mit denen unternehmensbezogene Ziele der Werbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden, gelten die Vorschriften über die Einwerbung von Drittmitteln Privater sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) des Bundesministeriums des Innern vom 11. Juli 2003 - O 4-634 140 - 1/7 entsprechend.
- 3.6 Spenden
- Spenden im Sinne dieser Richtlinie sind Zuwendungen an die Hochschulen, die gemeinnützige, insbesondere wissenschaftliche Zwecke fördern und den Anforderungen an die gemeinnützigen Zwecke gemäß § 10b EStG und § 9 Absatz 1 Nummer 2 KStG sowie § 9 Nummer 5 GewStG entsprechen.
- 3.7 Nachweis
- Alle aus Sponsoring, Spenden, Werbung oder Schenkungen angenommenen Einnahmen sowie Sach- oder Dienstleistungen sind jährlich gesondert zu erfassen, ih-

re zweckentsprechende Verwendung ist aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren. § 10b EStG und § 9 Absatz 1 Nummer 2 KStG sowie § 9 Nummer 5 GewStG gelten entsprechend. Dabei sind die Höhe des Geldbetrages oder die Bezeichnung der Sache oder Dienstleistung mit Angabe des vollen Wertes anzugeben. Weiterhin sollen der Name des Förderers und ein Hinweis zur Verwendung enthalten sein.

4 Verwaltung

- 4.1 Verwaltung der öffentlichen und privaten Drittmittel
- 4.1.1 Drittmittel sind von der Hochschule zu verwalten, um das mit Drittmitteln forschende Hochschulmitglied von der verwaltungsmäßigen Abwicklung und beim Nachweis der Verwendung zu entlasten. Bei der Verwaltung der Drittmittel sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung anzuwenden.
- 4.1.2 Die Hochschulen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen. Die Erklärungen nach Nummer 3.1 einschließlich des Angebots sind zu den Akten zu nehmen. Das Gleiche gilt nach Abschluss des Drittmittelprojekts für die Abrechnung und gegebenenfalls für den Nachweis der Verwendung.
- 4.1.3 Finanzielle Erträge und Überschüsse der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule aus Zinserträgen sowie als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung; sie werden bei der Bemessung des Zuschussbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt.
- 4.2 Verfahren bei der verzinslichen Anlage von Drittmitteln
- 4.2.1 Von der Hochschule verwaltete oder aktuell nicht benötigte Drittmittel sollen, sofern der Drittmittelgeber dies gestattet oder seine Bedingungen dem nicht entgegenstehen, bei Kreditinstituten verzinslich angelegt werden. Der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde ist im Rahmen der Berichtspflicht nach Absatz 3 Satz 3 auch eine Übersicht aller externen Konten mit folgenden Angaben vorzulegen: Drittmittelgeber, Projekt und Kontenstand zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
- 4.2.2 Die Anlage erfolgt in der Regel als Festgeld. Anlageformen, die spekulative Elemente aufweisen, sind unzulässig. Es ist eine Form der Anlage zu wählen, die den rechtzeitigen Rückfluss der Drittmittel gewährleistet, um die Finanzierung bereits eingegangener Beschäftigungsverhältnisse und sonstiger rechtlicher Verpflichtungen, die sich aus einer Zweckbestimmung der Drittmittelzuwendung ergeben, sicherzustellen.

- 4.2.3 Die anzulegenden Beträge werden in der Regel in einem Sammelkonto geführt. Zuführungen zu und Entnahmen aus Konten/Sammelkonten sind entsprechend den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung pro Konto/Sammelkonto und Projekt zu dokumentieren. Eine zusammenfassende Übersicht der Zuführungen und Entnahmen innerhalb eines Jahres ist der für Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde im Rahmen des Jahresabschlusses vorzulegen. Einsichtnahmen sind jederzeit zu gewährleisten.
- 4.3 Privatkontenverfahren
- Soll auf Wunsch oder mit Zustimmung des Drittmittelgebers ausnahmsweise von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule abgesehen werden, hat das Hochschulmitglied, soweit es die Forschungsaufgabe im Hauptamt wahrnimmt, mit der Anzeige des Drittmittelprojekts zugleich einen Antrag über die beabsichtigte Annahme von Mitteln Dritter vorzulegen. In diesem Antrag sind die Gründe für eine Abweichung vom Regelverfahren darzulegen. Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle. Hat die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle zugestimmt, ist das Hochschulmitglied für die Verwaltung der Drittmittel selbst verantwortlich (Privatkontenverfahren). Der für Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde ist bis zum 28. Februar eines Jahres eine Übersicht aller externen Konten des Privatkontenverfahrens mit folgenden Angaben vorzulegen: Kontoinhaber, Drittmittelgeber, Projekt und Kontostand zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres. Die im Zusammenhang mit der Abwicklung entstehenden schriftlichen Unterlagen sind nach den gesetzlichen oder vom Zuwendungsgeber festgelegten Fristen aufzubewahren; für Zwecke der Prüfung sind sie bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen. Die sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.
- 4.4 Fördervereine
- 4.4.1 Fördervereine oder ähnliche Vereinigungen können Drittmittelgeber sein.
- 4.4.2 Soll auf Wunsch des Drittmittelgebers ausnahmsweise von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule abgesehen und die Verwaltung durch einen Förderverein wahrgenommen werden, ist eine klare Trennung zwischen Annahme und Verwaltung von Mitteln sicherzustellen. Eine Verwaltung von Drittmitteln in einem Privatkontenverfahren (Nummer 4.3) durch den Verein liegt vor, wenn der Verein im eigenen Namen Mittel für bestimmte wissenschaftliche Vorhaben der Hochschule verwaltet oder Leistungen zugunsten von Hochschulmitgliedern gewährt und die Hochschule die Zustimmung zur Verwaltung von Drittmitteln durch den Förderverein erteilt hat. Die Zustimmung setzt voraus, dass der Förderverein dem Landesrechnungshof insoweit ein Prüfungsrecht einräumt. Das Hochschulmitglied hat sich das Handeln eines mit der Drittmittelverwaltung beauftragten Vereins wie eigenes Handeln zurechnen zu lassen.
- 4.5 Versicherung
- Gegenstände, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, können versichert werden, wenn der Drittmittelgeber eine Versicherung verlangt und die Prämien erstattet oder wenn der Versicherungsbetrag aus verfügbaren Drittmitteln, die von privater Seite gewährt werden, entrichtet werden kann. Bei Forschungsaufträgen privater Dritter können von der Hochschule Haftpflichtversicherungen abgeschlossen werden, wenn das Drittmittelprojekt mit besonderen Risiken verbunden ist und der Versicherungsbeitrag aus dem verfügbaren Entgelt entrichtet werden kann.
- 4.6 Personal
- 4.6.1 Personal darf zulasten von Mitteln Dritter, die über den Landeshaushalt abgewickelt werden, nur in einem befristeten Arbeitsverhältnis zum Land beschäftigt werden. Bei der Einstellung von Drittmittelbediensteten steht dem Hochschulmitglied, das das Drittmittelprojekt durchführt, ein Vorschlagsrecht zu. Der Vorschlag darf nicht aus fachlichen Gründen abgelehnt werden. Bei der Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen findet § 40 der Landeshaushaltsordnung Anwendung.
- 4.6.2 Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Mit wissenschaftlichem Personal, das aus Mitteln Dritter vergütet wird, sind Arbeitsverträge nach Maßgabe der Bestimmungen in § 47 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) abzuschließen.
- 4.6.3 Werden Bedienstete, die auf Planstellen und Stellen des Landeshaushalts geführt werden, bei der Durchführung von Drittmittelvorhaben eingesetzt, so dürfen sie grundsätzlich nur mit Arbeiten betraut werden, die ihrer Eingruppierung entsprechen. Wird im Rahmen dieser Tätigkeit einem solchen ständigen Bediensteten ausnahmsweise vorübergehend (§ 14 TV-L) eine höher zu bewertende Tätigkeit übertragen, die einen Anspruch auf eine persönliche Zulage begründet, ist ihm die Zulage zulasten der bewilligten Mittel für das Drittmittelvorhaben zu zahlen.
- 4.7 Fahrzeuge
- 4.7.1 Die Anschaffung von Fahrzeugen aus Mitteln Dritter durch die Hochschule ist nur dann zulässig, wenn der Drittmittelgeber dies ausdrücklich genehmigt und alle erforderlichen Kosten für den Kauf und für den Betrieb während der Projektlaufzeit übernimmt. Eine über die Projektlaufzeit hinausgehende Verwendung des aus Drittmitteln beschafften Fahrzeugs ist zulässig, wenn die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbundenen Kosten dauerhaft aus Drittmittelleinnahmen der Hochschule gedeckt werden können. Sofern der Drittmittelgeber nichts an-

deres bestimmt, gilt für die Beschaffung von Fahrzeugen die Dienstkraftfahrzeugrichtlinie des Landes Brandenburg. Zur Abdeckung der Schadensrisiken ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung erforderlich. Auf Wunsch des Drittmittelgebers kann eine Kaskoversicherung für das Fahrzeug abgeschlossen werden. Die Kosten der Versicherungen sind aus den Drittmitteln zu decken.

- 4.7.2 Absatz 1 gilt für die befristete Überlassung oder für die Überlassung eines Kraftfahrzeuges in Form einer Sachzuwendung entsprechend. Aus Drittmitteln beschaffte Fahrzeuge dürfen zu keinem Zeitpunkt aus Landesmitteln unterhalten werden.

5 Verwendung

5.1 Verwendungszweck

Die Mittel Dritter sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen dem nicht entgegenstehen. Treffen die Bestimmungen des Drittmittelgebers keine Regelung, bestimmt die Hochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit zu berücksichtigen.

5.2 Eigentumsregelung

Gegenstände, die aus Mitteln Dritter beschafft werden, gehen in das Eigentum des Landes über, sofern der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt. Mit ausdrücklicher Bestimmung des Zuwendungsgebers können die Gegenstände dem Körperschaftsvermögen zugeführt werden. Die Gegenstände stehen weiterhin zur Verwendung im jeweiligen Fachbereich zur Verfügung. Der Übergang des Eigentums auf das Hochschulmitglied ist ausgeschlossen. Die Gegenstände sind zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

5.3 Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen

- 5.3.1 Zulässiger Verwendungszweck im Sinne von Nummer 5.1 kann eine Übernahme der mit der Teilnahme von Hochschulmitgliedern an wissenschaftlichen Tagungen, Weiterbildungs-, Instruktions- und Informationsveranstaltungen verbundenen Kosten sein. Die Vermittlung und die Vorbereitung von damit verbundenem Wissen und praktischen Aufgaben ist Dienstaufgabe.

- 5.3.2 Bei einer aktiven Teilnahme von Hochschulmitgliedern an wissenschaftlichen Veranstaltungen (Referate, Moderationen, Präsentationen etc.) kommt die Übernahme angemessener Reisekosten, von Tagegeldern, Übernachtungskosten, Kongressgebühren sowie Bewirtschaffung in angemessenem Rahmen durch den Dritten als zulässiger Verwendungszweck in Betracht. Die Annahme eines gesonderten Entgelts (insbesondere Vortragshono-

rar) ist im Rahmen des Hauptamtes ausgeschlossen; in einem solchen Fall handelt es sich um eine Nebentätigkeit, die nach den hierfür geltenden Vorschriften zu behandeln ist.

- 5.3.3 Bei einer sonstigen Teilnahme ist eine angemessene Kostenübernahme oder die Gewährung von Sachmitteln durch den Dritten zulässig, wenn die Teilnahme den Zweck verfolgt, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln oder zu erwerben, die im Interesse der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung liegen. Dies gilt auch für Weiterbildungs- und Instruktionsveranstaltungen, die vom Drittmittelgeber selbst oder einer von ihm beauftragten Stelle ausgerichtet werden.

- 5.3.4 Bei der Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen der Landesbediensteten im Rahmen von Drittmittelvorhaben finden die Rechtsvorschriften des Landes Brandenburg Anwendung, es sei denn, der Drittmittelgeber bestimmt oder gestattet etwas anderes.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Drittmittelrichtlinie vom 2. Juni 1997 (ABl. S. 551) außer Kraft.

Änderung der Richtlinie zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei

Erlass des Ministeriums des Innern
AZ: IV/1.2 - 431 - 00
Vom 5. September 2010

I.

Die Richtlinie zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei, Erlass IV/2.1-2540 des Ministeriums des Innern vom 6. August 2001 (ABl. S. 599), zuletzt geändert durch den Erlass vom 9. Januar 2009 (ABl. S. 135), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung“ durch die Wörter „des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Fahr- und Sicherheitstrainings I“ die Wörter „(FST I) der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4.1 werden in den Sätzen 1 und 3 jeweils die Wörter „Fahr- und Sicherheitstraining“ durch die Wörter „FST I der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse“ ersetzt.

- c) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Ersten Hauptpraktikums“ durch die Wörter „des ersten Fachpraktikums“ und die Wörter „Fahr- und Sicherheitstraining II (FST II)“ durch die Wörter „FST II der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „FST II“ die Wörter „der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsbeauftragten“ durch die Wörter „durch die Praktikumsdienststellen bestimmten Ausbilder“ ersetzt.
- d) In Nummer 4.4 Satz 3 werden die Wörter „Fahr- und Sicherheitstraining I“ durch die Wörter „FST I der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse“ ersetzt.
- e) In Nummer 4.7 Satz 1 werden die Wörter „Fahr- und Sicherheitstrainings“ durch die Angabe „FST“ ersetzt.

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen Absatz wird die Nummerierung „6.1“ vorangestellt.
- b) Folgender Absatz 6.2 wird angefügt:
- „6.2 Video-Kraftfahrzeuge sind PKW für besondere Einsatzaufgaben der Polizei, welche mit mobilen Verkehrsüberwachungssystemen ausgerüstet sind. Die Qualifikationsanforderungen zum Führen von Video-Kraftfahrzeugen sind in der Anlage 5 dieser Richtlinie enthalten. Sofern nicht in der Anlage 5 geregelt, gilt Nummer 4 entsprechend.“

4. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Erlass tritt am 6. August 2001 in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft, soweit seine Geltungsdauer nicht vorher verlängert wird.“

5. Der Richtlinie wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5

Video-Kraftfahrzeuge

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten mittels Video-Kraftfahrzeugen stellt an die dafür eingesetzten Beamtinnen und Beamten überdurchschnittlich hohe Anforderungen bezüglich der Fahrzeugbeherrschung, des Gefahrenbewusstseins, der Reaktionsfähigkeit und der Stresstabilität.

Um einen sachgerechten Einsatz zu gewährleisten, sind auf Video-Kraftfahrzeugen nur Beamtinnen und Beamte einzusetzen, die entsprechend qualifiziert sind.

Die Fachhochschule der Polizei konzipiert dazu in enger Abstimmung mit den Polizeibehörden und -einrichtungen ein jährliches Fortbildungsprogramm „Einsatz von Video-Kraftfahrzeugen“ und schreibt dieses regelmäßig fort. Schwerpunkte der Fortbildung sind:

- Fahr- und Sicherheitstraining (FST IV - Video)
- Stressbewältigung
- Rechtliche Aspekte des Einsatzes von Video-Kraftfahrzeugen (insbesondere aktuelle Rechtsprechung).

Diese Qualifikationsanforderungen sind in das Muster-Anforderungsprofil „Sachbearbeiter Verkehrsdienst - ET-Video“ zu übernehmen.

Darüber hinaus ist die Kraftfahrtauglichkeit der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen ET-Video durch eine jährlich zu wiederholende polizeiärztliche Untersuchung festzustellen.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

**Allgemeinverfügung Nr. 02/2010
des Landesamtes für Bauen und Verkehr
zur Genehmigung von Ausnahmen
gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
von den Vorschriften des § 49a Absatz 1
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Vom 15. September 2010

Gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827),

verfügt das Landesamt für Bauen und Verkehr:

Zur besseren rückwärtigen Absicherung von Einsatzstellen dürfen die Einsatzfahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes, die nach § 52 Absatz 3 mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn ausgerüstet sind, abweichend von § 49a Absatz 1 unter Beachtung der nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen mit einem aus gelben Blink-/Blitzleuchten bestehenden Heckwarnsystem ausgerüstet sein.

Bedingungen

1. Das Heckwarnsystem besteht aus maximal acht in horizontaler Reihe, symmetrisch an der hinteren Dachkante angeordneten, mit Hauptstrahlrichtung nach hinten synchron blinkenden gelben Blinkleuchten. Es kann auch aus zwei an den hinteren oberen Fahrzeugecken angeordneten gleichartigen gelben Blinkleuchten des Typs WL 6 bestehen.
2. Jede einzelne Leuchte dieses Systems muss über eine Bauartgenehmigung gemäß § 22a StVZO als Warnleuchte oder als Fahrtrichtungsanzeiger verfügen.
3. Das Heckwarnsystem darf nicht während der Fahrt verwendet werden. Das Einschalten darf nur bei betätigter Feststellbremse und unabhängig von der übrigen Fahrzeugbeleuchtung möglich sein. Im Fahrerhaus ist eine entsprechende Kontrollleuchte anzubringen.
4. Die einzelnen Leuchten müssen synchron blinken oder blitzen und dürfen nicht als „Lauflichter“ geschaltet sein.
5. Die Wirkung der übrigen Beleuchtungseinrichtungen nach der StVZO darf nicht beeinträchtigt werden.

Auflagen

1. Der korrekte Aufbau des Heckwarnsystems ist gemäß § 19 Absatz 3 StVZO zu überprüfen und zu bestätigen.
2. Die Ausnahme ist unter Vorlage der Bestätigung des ordnungsgemäßen Anbaus von der zuständigen Zulassungsbehörde in die Fahrzeugpapiere einzutragen.

Textempfehlung für die Zulassungsbehörde bei Eintragung in die Fahrzeugpapiere:

* AUSN.GENEHM. v. § 49a für zusätzl. HECKWARNSYSTEME m. GELBEN BLINKLEUCHTEN ert. v. LBV durch AV vom 15.09.2010

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Zulassung der Fahrzeuge zum Verkehr in einem Zulassungsbezirk des Landes Brandenburg.

Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Absatz 2 VwVfG ist diese Allgemeinverfügung widerruflich und wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erlassen.

Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG am auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt gemäß § 43 Absatz 1 VwVfG damit in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr in 15366 Hoppegarten, Lindenallee 51, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Damaske

Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit zugehöriger Verbrennungsmotorenanlage und einer sonstigen Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in Behältern in 16515 Oranienburg, OT Germendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Oktober 2010

Die Firma AGRO GmbH Germendorf, Am Wiesengrund 1, 16515 Oranienburg, OT Germendorf beantragt, eine Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Biogasanlage mit zugehöriger Verbrennungsmotorenanlage und einer sonstigen Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in Behältern, in der Gemarkung Germendorf (Landkreis Oberhavel), Flur 7, Flurstück 84/1, zu errichten und zu betreiben.

Die Verbrennungsmotorenanlage ist der Nummer 1.4 b) Spalte 2 und die sonstige Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in Behältern ist der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Verbrennungsmotorenanlage in der Nummer 1.3.2 und die sonstige Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in Behältern in der Nummer 9.1.4 benannt. Nach § 3c des UVPG war für beide Anlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-583 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß-Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg, BT Lübben
Vom 21. September 2010

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Lübben, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15927 Luckau, plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Golßen, Flur 13, Flurstück 34 die Erstaufforstung einer Fläche von 5,77 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Anlage 1 Nummer 17.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Absatz 1 (UVPG) durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 16.09.2010 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557300 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg Betriebsteil Lübben, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Unfallkasse Brandenburg

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der UK Brandenburg**

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 29. September 2010

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die III/10. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

17. November 2010 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der Stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der FUK Brandenburg**

Bekanntmachung der Feuerwehr-Unfallkasse
Brandenburg
Vom 29. September 2010

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die III/12. Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

2. Dezember 2010 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der Stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 2. Dezember 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 7394** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 304, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 23/25, groß 736 m²
- lfd. Nr. 4, Flur 15, Flurstück 305, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 21, groß 729 m²
- lfd. Nr. 5, Flur 15, Flurstück 306, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 19, groß 683 m²
- lfd. Nr. 6, Flur 15, Flurstück 310, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 17, groß 636 m²
- lfd. Nr. 7, Flur 15, Flurstück 311, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 15, groß 587 m²
- lfd. Nr. 8, Flur 15, Flurstück 313, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 13, groß 537 m²

- lfd. Nr. 9, Flur 15, Flurstück 317, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 11, groß 492 m²
- lfd. Nr. 10, Flur 15, Flurstück 318, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 9, groß 442 m²
- lfd. Nr. 11, Flur 15, Flurstück 321, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 7, groß 394 m²
- lfd. Nr. 12, Flur 15, Flurstück 322, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 5, groß 348 m²
- lfd. Nr. 13, Flur 15, Flurstück 327, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 1, groß 293 m²
- lfd. Nr. 14, Flur 15, Flurstück 328, Gebäude- und Freiflächen Eichholzer-Str. 3, groß 235 m²
- lfd. Nr. 15, Flur 15, Flurstück 289, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 18, groß 460 m²
- lfd. Nr. 16, Flur 15, Flurstück 290, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 17, groß 447 m²
- lfd. Nr. 17, Flur 15, Flurstück 291, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 16, groß 422 m²
- lfd. Nr. 18, Flur 15, Flurstück 293, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 15, groß 390 m²
- lfd. Nr. 19, Flur 15, Flurstück 298, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 13, groß 292 m²
- lfd. Nr. 20, Flur 15, Flurstück 299, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 12, groß 334 m²
- lfd. Nr. 21, Flur 15, Flurstück 303, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 11, groß 637 m²
- lfd. Nr. 22, Flur 15, Flurstück 307, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 10, groß 553 m²
- lfd. Nr. 23, Flur 15, Flurstück 308, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 9, groß 682 m²
- lfd. Nr. 24, Flur 15, Flurstück 309, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 8, groß 627 m²
- lfd. Nr. 25, Flur 15, Flurstück 314, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 7, groß 580 m²
- lfd. Nr. 26, Flur 15, Flurstück 316, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 6, groß 527 m²
- lfd. Nr. 27, Flur 15, Flurstück 319, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 5, groß 479 m²
- lfd. Nr. 28, Flur 15, Flurstück 320, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 4, groß 426 m²
- lfd. Nr. 29, Flur 15, Flurstück 323, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 3, groß 377 m²
- lfd. Nr. 30, Flur 15, Flurstück 324, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 2, groß 275 m²
- lfd. Nr. 33, Flur 15, Flurstück 294, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 14, groß 340 m²
- lfd. Nr. 35, Flur 15, Flurstück 326, Gebäude- und Freiflächen Bergmühle 1, groß 175 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Trapezförmige Wohnanlage mit großzügigem Innenhofraum belegen Bergmühle 1 - 18 und Eichholzer Straße 1 - 25, bebaut mit 30 voll unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienreihenhäusern (Baujahr ca. 1929 - 1930; 5 Gebäude davon saniert; insgesamt 117 Wohneinheiten). Die Grundstücke sind Bestandteil der als Denkmal geschützten Wohnsiedlung Bergmühle.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.07.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. des Grundstückes	Wert in EUR
3	71.800,00
4	36.000,00
5	36.000,00
6	31.000,00
7	36.000,00
8	36.000,00
9	35.700,00
10	58.000,00
11	64.900,00
12	58.900,00
13	51.300,00
14	37.400,00
15	40.400,00
16	40.400,00
17	40.400,00
18	40.000,00
19	40.200,00
20	37.000,00
21	40.300,00
22	41.300,00
23	41.000,00
24	40.900,00
25	40.900,00
26	40.900,00
27	40.900,00
28	72.400,00
29	71.500,00
30	35.400,00
33	39.400,00
35	35.300,00

Gesamtausgebot § 63 Absatz 2 ZVG 1.331.600,00

Im Termin am 02.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 80/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 16. Dezember 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4306** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 155/1, Gebäude- und Freifläche Torgauer Str. 14, groß 5.462 m²

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 641, Landwirtschaftsfläche Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, groß 2.411 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 641 ist unbebaut, eine ehemalige Villa mit Speisesaal, Hotelgebäude mit Zwischenbau, Kegelhallenanbau (4 Bahnen), Nebengebäude und Garagen befinden sich auf Flurstück 155/1.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.03.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 155/1 236.900,00 EUR

Flurstück 641 52.500,00 EUR

Im Termin am 09.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 29/08

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. November 2010, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Dissen Blatt 778** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 500/1000 (Fünfhundert Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dissen, Flur 2, Flurstück 175, Briesener Weg 33, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 12.180 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnhaus nebst den mit Nr. 2.4 und 2.5 bezeichneten Garagen.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Dissen Blätter 777 bis 778); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt:

im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 28.01.1999 (Notarin Pfeifer, Cottbus UR 110) Bezug genommen.

versteigert werden.

Der Miteigentumsanteil an dem Grundstück ist laut Gutachten bebaut mit einem 1-geschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Neubau) mit einer Umnutzung der Doppelgarage (Altbestand) als Sommerküche mit einer teilweise überdachten Terrasse (Bj. Wohnhaus: 1998, Wohnfläche 167 m²) sowie einer Scheune/Stallung (Bj. 2000, Holzbauweise) und einem Hundezwinger.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 154.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 241/07

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 25. November 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 5333** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 945, Gebäude- und Freifläche, Größe: 7.399 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 133.000,00 EUR.

Postanschrift: ohne

Beschreibung: unbebautes Grundstück

Geschäftszeichen: 3 K 479/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 25. November 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Markgrafpieske Blatt 1** eingetragenen Miteigentumsanteile an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 1, Flurstück 200, Größe: 1.512 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 1, Flurstück 486, Größe: 1.685 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 3, Flurstück 437, Größe: 4.851 m²

lfd. Nr. 7, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 7, Flurstück 556, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Wasserfläche, Graben, Größe: 5.696 m² und Flurstück 557, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Waldfläche, Nadelwald, Größe: 2.522 m²

lfd. Nr. 8, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 7, Flurstück 560, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Wasserfläche, Graben, Größe: 5.183 m² und Flurstück 561, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Waldfläche, Nadelwald, Größe: 2.519 m²

lfd. Nr. 9, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 13, Flurstück 86, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Grünland, Waldfläche, Nadelwald, Unland, Größe: 18.366 m² und Flurstück 87, Landwirtschaftsfläche, Grünland, Größe: 3.206 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstücke

lfd. Nr. 1 63.800,00 EUR

lfd. Nr. 2 400,00 EUR

lfd. Nr. 3 1.200,00 EUR

lfd. Nr. 7 2.200,00 EUR

lfd. Nr. 8 2.000,00 EUR

lfd. Nr. 9 4.700,00 EUR.

Postanschrift:

Grundstücke

lfd. Nr. 1 - Kirchplatz 1, 15528 Spreenhagen OT Markgrafpieske

lfd. Nr. 2, 3, 7, 8, 9 - ohne Anschrift

Beschreibung:

Grundstücke

lfd. Nr. 1 - bebaut mit 2 Wohnhäusern (Bj. ca. 1930 und 1910) sowie weiteren Gebäuden, darunter Garage Werkstatt und Schuppen

lfd. Nr. 2 und 3 - Grünlandfläche

lfd. Nr. 7 - Acker- und Waldfläche

lfd. Nr. 8 - Ackerland

lfd. Nr. 9 - Ackerland, Wald, Gehölz und Grünlandfläche

Im Termin am 02.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 5/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 26. November 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2474** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 12, Flurstück 89, Größe: 1.929 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 12, Flurstück 357, Gebäude- und Freifläche, Diensdorfer Str., Größe: 1.413 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 59.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 28.000,00 EUR.

Nutzung:

lfd. Nr. 1 ist mit Gartenlaube, Pavillon und Garage bebaut.

lfd. Nr. 2: unbebaut

Postanschrift: Diensdorfer Straße, 15526 Bad Saarow.

Im Termin am 01.12.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 224/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 26. November 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Müllrose Blatt 278** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Müllrose, Flur 1, Flurstück 420, Gebäude- und Freifläche, Möllenberg, Größe: 950 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 26.600,00 EUR.

Postanschrift: Möllenberg, 15299 Müllrose
Beschreibung: Rohbauland

Im Termin am 16.09.2009 ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.
Geschäfts-Nr.: 3 K 38/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 26. November 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Gebäudegrundbuch von **Marxdorf Blatt 136** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäude auf dem Grundstück Nr. 1 eingetragen im Grundbuch von Marxdorf Blatt 168, Flur 2, Flurstück 124/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 383 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

Postanschrift: ohne Anschrift im Fliederweg Gemeinde Vierlinden, OT Marxdorf
Bebauung: alte Laube
Geschäfts-Nr.: 3 K 378/07

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. November 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 6168** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 132, Flurstück 225, Gebäude- und Freifläche, Uferstr. 16, Größe 1.212 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 123.000,00 EUR.

Nutzung: vermietetes Zweifamilienhaus.

Postanschrift: Uferstr. 16, 15517 Fürstenwalde.
Geschäftszeichen: 3 K 356/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 2. Dezember 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, der im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spreewald Blatt 11479** auf den Namen [REDACTED] * eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 107, Flurstück 505, Größe: 257 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Miteigentumsanteils wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.300,00 EUR.

Postanschrift: Ulanenring 11, 15517 Fürstenwalde

Beschreibung: mit Doppelhaushälfte und als Schuppen umgebautem Carport bebautes Wohngrundstück
Geschäftszeichen: 3 K 35/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 15. Dezember 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Vogelsang Blatt 80**, auf die Namen der

a) [REDACTED] *

b) [REDACTED] *

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 141, Größe: 2.089 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 125.000,00 EUR.

Postanschrift: Bergstr. 6, 15890 Vogelsang

Bebauung: eingeschossiges Wohnhaus mit Satteldach in massivbauweise, teilunterkellert, Schleppdachgaube und Verandaanbau. Dachgeschoss teilweise ausgebaut. Ursprünglich für Zweifamiliennutzung vorgesehen. Nebengebäude, massivbauweise, eingeschossig mit Pultdach.

Geschäfts-Nr.: 3 K 181/09

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 13. Dezember 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3,

Erdgeschoss, Saal II, die in der Gemeinde Heideblick, OT Waltersdorf liegenden, im Grundbuch von **Waltersdorf Blatt 104** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke Bestandsverzeichnis Nr. 8

Gemarkung Waltersdorf

Flur 2 Flurstück 49/1 Gartenland groß 626 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 9

Gemarkung Waltersdorf

Flur 2 Flurstück 49/2 Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gartenland, Waltersdorf Nr. 8 groß 1.393 m²

versteigert werden.

Bebauung:

Zweifamilienhaus mit Anbauten, gering unterkellert, Erdgeschoss, teilweise ausgebautes Dachgeschoss, Garagenkomplex

Baujahr 1914, 1970, Neubau Wohnhausanbau und Modernisierung 1995

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

BV 8: 500,00 EUR

BV 9: 124.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 06.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 15/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 13. Dezember 2010, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, der in Zützen liegende, im Wohnungsgrundbuch von **Zützen Blatt 463** eingetragene, nachstehend beschriebene

86,12/478,76stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Zützen

Flur 2 Flurstück 660 Gebäude- und Freifläche, Drei Ruten verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts - Nr. 4 des Aufteilungsplanes, mit Spitzboden Nr. 4 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Bebauung:

Eigentumswohnung 86 qm Wohnfläche (3 Zimmer, Küche, Bad, Diele) mit Sondereigentum in einem Mehrfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 2000.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 46.400,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 06.11.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen beste-

hen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 4/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 13. Dezember 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Riedebeck liegende, im Grundbuch von **Goßmar Blatt 20043** eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Riedebeck,

Flur 1 Flurstück 208 Landwirtschaftsfläche - Ackerland, Waldfläche groß 11.943 m²

sowie

das in Goßmar liegende, im Grundbuch von **Goßmar Blatt 335** eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Goßmar,

Flur 4 Flurstück 32 Landwirtschaftsfläche - Ackerland groß 6.640 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 26.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

für das Grundstück Gemarkung Riedebeck,
Flur 1, Flurstück 208 auf 3.140,00 EUR
und

für das Grundstück Gemarkung Goßmar,
Flur 4, Flurstück 32 auf 5.000,00 EUR.

AZ: 52 K 3/10

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 1. Dezember 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Gebäudegrundbuch von **Groß Köris Blatt 953** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechts auf dem Grundstück Gemarkung Groß Köris, Flur 2, Flurstück 257, Motzener Str. 44, Größe 4.590 m², eingetragen im Grundbuch von Groß Köris Blatt 846

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 74.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.10.2009 eingetragen worden.

Das Gebäude befindet sich in 15746 Groß Köris, Motzener Straße 44. Das Haus mit ausgebautem DG verfügt über ca. 82,60 m² Wohnfläche und ist unterkellert. Es ist eigen genutzt. Baujahr

1930. Es wird nur das Gebäude versteigert. Der Ankauf vom Grundstück von der Gemeinde ist möglich. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 274/09

Zwangsversteigerung 3. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. Dezember 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 634** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 191,5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Körner-Str. 1, groß 560 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz Nr. 3 des Aufteilungsplanes.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 56.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.03.2006 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Theodor-Körner-Straße 1. Sie verfügt über 2 Zimmer, Küche, Bad (OG links, 53,08 m² Wohnfl., nicht vermietet). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 12.08.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 44/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 8. Dezember 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 307** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schulzendorf b. Eichwalde, Flur 15, Flurstück 69, Größe 831 m²

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schulzendorf b. Eichwalde, Flur 15, Flurstück 70, Größe 142 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 53.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.04.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15732 Schulzendorf, Riesaer Straße 34. Es ist bebaut mit einer Gartenlaube. Das Grundstück war zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung ungenutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 94/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 15. Dezember 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mittenwalde Blatt 2683** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 222/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mittenwalde, Flur 9, Flurstück 734, Gebäude- und Freifläche, Berliner Vorstand 13, 809 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den im Erdgeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnräumen nebst einem mit gleicher Nummer gekennzeichneten Abstellraum im Kellergeschoss.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt. (Blätter 2683 bis 2688). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 07.02.2003 (UR-Nr. 37/2003, Notar Norbert E. Kusch in Berlin) und vom 24.02.2004 (UR-Nr. 49/2004, Notar Norbert E. Kusch in Berlin)

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 23.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.11.2007 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15749 Mittenwalde, Berliner Vorstadt 13. Hierbei handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad und Terrasse. Sie verfügt über ca. 82 m² Wohnfläche und befindet sich im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses. Die Wohnung ist seit dem Jahr 2004 leer stehend. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 294/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 20. Dezember 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Gröben Blatt 297** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 313, Kastanienhof 1, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 255 qm,

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 373, Kastanienhof, Verkehrsfläche, Platz, groß 550 qm versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 221.000,00 EUR festgesetzt worden. die Einzelwerte betragen:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 313	212.000,00 EUR
lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Miteigentumsanteil an Flur 2, Flurstück 373	9.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.11.2003 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Gröben, Kastanienhof 4. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bauj. 1999. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 162/03

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11. November 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Wohnungsgrundbuch von **Wittenberge Blatt 6246** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	2.008,26/10.000	9	20/1	Miteigentumsanteil an Wittenberge Gebäude- und Freifläche	292 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum Nr. 13. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 6246 bis Blatt 6251). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungseigentum ist veräußerlich. Die Veräußerung bedarf nicht der Zustimmung des Verwalters. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 18. Mai 1998 (UR 619/1998 des Notars Eckart Wassermann in Nordhorn) Bezug genommen. Eingetragen am 09.12.1998.

laut Gutachten: 3-Raumwohnung mit Flur, Küche, Bad sowie Kellerraum, Wohnfläche ca. 52 m², gelegen 19322 Wittenberge, Maxim-Gorki-Str. 5 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 47.000,00 EUR.

Im Termin am 26.10.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 7 K 73/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 6. Dezember 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Neuruppin Blatt 7574** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	139,31/10.000	24	2908	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Neuruppin Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	6.837 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Loggia Haus B im Dachgeschoss/Dachspitze rechts, Nr. 19 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb,
- einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen.

Eingetragen am 20. März 1998.

laut Gutachter: Wohnungseigentum an Einheit Nr. 19 mit Loggia, gelegen im Dachgeschoss/Spitze rechts im 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus Feldmannstraße 2 in 16816 Neuruppin (Baujahr 1995/96, Nutzfläche 86,77 m², 3-Zimmer-Wohnung nebst Küche, Bad und Balkon)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 74.400,00 EUR.

Im Termin am 28.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 494/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 6. Dezember 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das

im Teileigentumsgrundbuch von **Neuruppin Blatt 7624** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	189,47/10.000stel	24	2908	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26 verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit Haus I Feldmannstraße 12 im Erdgeschoss links/rechts, Nr. 69 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht für den Fall a) der Veräußerung durch den Konkursverwalter, b) der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte, c) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie, d) der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb, e) einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur. Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur. Nr. 315/96, 10.11.97 Ur. Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur. Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur. Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen. Eingetragen am 20. März 1998.	6.837 m ²

laut Gutachter: Teileigentum an Gewerbeinheit Nr. 69 gelegen im Erdgeschoss links/rechts im 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus Feldmannstraße 12 in 16816 Neuruppin (Baujahr 1995/96, Nutzfläche 138,26 m², 3 Büroräume, Teeküche, WC und Elektrorraum)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 76.700,00 EUR.

Im Termin am 28.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 089/378-42 443
Geschäfts-Nr.: 7 K 505/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 6. Dezember 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Neuruppin Blatt 7626** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	193,17/10.000stel	24	2908	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus I Feldmannstraße 12 im Dachgeschoss Mitte, Nr. 71 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht für den Fall a) der Veräußerung durch den Konkursverwalter, b) der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte, c) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie, d) der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb, e) einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen. Eingetragen am 20. März 1998.	6.837 m ²

laut Gutachter: Wohnungseigentum an Einheit Nr. 71; aus der ursprünglichen Wohnung sind durch nachträglichen Umbau 2 Wohnungen gelegen im Dachgeschoss links/rechts nebst Kellerraum im 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus Feldmannstraße 12 in 16816 Neuruppin (Baujahr 1995/96, Nutzfläche WE 71a DG rechts 81,12 m², Nutzfläche WE 71b DG links 49,16 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 91.600,00 EUR.

Im Termin am 28.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 507/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Dezember 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Teileigentumsgrundbuch von **Neuruppin Blatt 7597** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	108,12/10.000stel Neuruppin	24	2908	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Stra- ße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	6.837 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit Haus E im Erdgeschoss links, Nr. 42 des Aufteilungsplanes.
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters.
Dies gilt nicht für den Fall

- der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb,
- einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen.
Eingetragen am 20. März 1998.

laut Gutachter: Teileigentum an Ladeneinheit Nr. 42 gelegen im Erdgeschoss links im 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus Feldmannstraße 10 in 16816 Neuruppin (Baujahr 1995/96, Nutzfläche 77,11 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 94.500,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 089 378-42 443

Geschäfts-Nr.: 7 K 495/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Dezember 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7609** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	104,84/10.000stel Neuruppin	24	2908	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Karl-Liebknecht-Stra- ße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	6.837 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit Haus F im Erdgeschoss links, Nr. 54 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht für den Fall	

- der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb,
- einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur. Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur. Nr. 315/96, 10.11.97 Ur. Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur. Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur. Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen.
Eingetragen am 20. März 1998.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine vermietete Gewerbeinheit (2 Büroräume, WC, Teeküche; Nfl. 76,5 m²) im Erdgeschoss links in dem Wohn- und Geschäftshaus Feldmannstr. 14 in 16816 Neuruppin.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 86.400,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 030 34004382

Geschäfts-Nr.: 7 K 498/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Dezember 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Teileigentumsgrundbuch von **Neuruppin Blatt 7568** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	105,60/10.000stel Neuruppin	24	2908	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Stra- ße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	6.837 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit Haus B im Erdgeschoss rechts, Nr. 13 des Aufteilungsplanes, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplätzen Nr. 1 - 43 (im Lageplan zur UR. Nr. 484/97 gelb markiert).
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht für den Fall	
				a) der Veräußerung durch den Konkursverwalter,	
				b) der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,	
				c) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,	
				d) der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb,	
				e) einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.	
				Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen. Eingetragen am 20. März 1998.	

laut Gutachter: Teileigentum an Ladeneinheit Nr. 13, gelegen im Erdgeschoss rechts im 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus Feldmannstraße 2 in 16816 Neuruppin (Baujahr 1995/96, Nutzfläche 75,27 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 96.500,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 489/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Dezember 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Teileigentumsgrundbuch von **Neuruppin Blatt 7610** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	105,60/10.000stel	24	2908	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Stra- ße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	6.837 m ²
				verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit Haus F im Erdgeschoss rechts, Nr. 55 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht für den Fall	
				a) der Veräußerung durch den Konkursverwalter,	
				b) der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,	

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
c)				der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,	
d)				der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb,	
e)				einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.	
				Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen. Eingetragen am 20. März 1998.	

laut Gutachter: Teileigentum an Ladeneinheit Nr. 55, gelegen im Erdgeschoss rechts im 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus Feldmannstraße 14 in 16816 Neuruppin (Baujahr 1995/96, Nutzfläche 77,06 m², Laden- und 2 Büroräume nebst Teeküche, WC)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 97.300,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 499/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 7. Dezember 2010, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Teileigentumsgrundbüchern von **Neuruppin Blatt 7598 und 7599** eingetragenen Teileigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 7598:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	66,97/10.000stel	24	2908	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Stra- ße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	6.837 m ²
				verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit Haus E im Erdgeschoss rechts, Nr. 43 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht für den Fall	
				a) der Veräußerung durch den Konkursverwalter,	
				b) der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,	
				c) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,	
				d) der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb,	

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
e)				einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.	
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur. Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur. Nr. 315/96, 10.11.97 Ur. Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur. Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur. Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen. Eingetragen am 20. März 1998.					

Blatt 7599:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	110,88/10.000stel	Neuruppin	24 2908	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebkecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	6.837 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit Haus E im Erdgeschoss hinten, Nr. 44 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht für den Fall a) der Veräußerung durch den Konkursverwalter, b) der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte, c) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie, d) der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb, e) einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur. Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur. Nr. 315/96, 10.11.97 Ur. Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur. Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur. Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen. Eingetragen am 20. März 1998.					

laut Gutachter: 2 Teileigentume an einer Ladeneinheit Nr. 43 und 44 (ohne räumliche Trennung), gelegen im Erdgeschoss im 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus Feldmannstraße 10 in 16816 Neuruppin (Baujahr 1995/96, Nutzfläche insgesamt 126,20 m², Ladenlokal mit Küche und Sanitärbereich)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 94.400,00 EUR.

- Teileigentum Neuruppin Blatt 7598: 60.700,00 EUR

- Teileigentum Neuruppin Blatt 7599: 33.700,00 EUR

Im Termin am 02.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 497/09

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 8. Dezember 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Zapel Blatt 152** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		1	10	Gebäude- und Freifläche Schlossplatz 1	2.868 m ²

(laut Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus [Bj. um 1900] und einem Nebengebäude [Bj. um 1910] in 19357 Karstädt, OT Zapel, Schlossplatz 6) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 36.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 52/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 9. Dezember 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7625** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	190,96/10.000stel		Miteigentumsanteil an dem Grundstück 24 2908	Gebäude- und Freifläche Karl-Liebkecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 3, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	6.837 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit Haus I Feldmannstraße 12 im I. Obergeschoss rechts/links, Nr. 70 des Aufteilungsplanes, sowie dem Sondernutzungsrecht an den Pkw-Stellplätzen Nr. 70.1-70.10.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb,
- einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen.

Eingetragen am 20. März 1998.

laut Gutachten: Teileigentum an der Gewerbeinheit Nr. 70 (Nutzfläche ca. 140 m²), gelegen im 1. OG rechts/links im 2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus Feldmannstraße 12 in 16816 Neuruppin nebst Sondernutzungsrecht an den Pkw-Stellplätzen 70.1 und 70.10

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 108.600,00 EUR.

Im Termin am 01.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 506/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 9. Dezember 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Teileigentumsgrundbuch von **Neuruppin Blatt 7622 und 7623** eingetragenen Teileigentume

Blatt 7622:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	31,11/10.000stel	24	2908	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Karl-Liebknecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	6.837 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Haus I Feldmannstraße 12 im Kellergeschoss links, Nr. 68 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb,
- einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen.
Eingetragen am 20. März 1998.

Blatt 7623:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	41,35/10.000stel	24	2908	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Karl-Liebknecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	6.837 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Haus I Feldmannstraße 12 im Kellergeschoss rechts, Nr. 68 a des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht für den Fall	
				a) der Veräußerung durch den Konkursverwalter,	
				b) der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,	
				c) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,	
				d) der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb,	
				e) einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.	
				Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen. Eingetragen am 20. März 1998.	

laut Gutachten jeweils unvermietete Kellerräume, gelegen links (Blatt 7622, Nr. 68 des Aufteilungsplans, Nfl.: 22,70 m²) bzw. rechts (Blatt 7623, Nr. 68 a des Aufteilungsplans, Nfl.: 30,17 m²) im Kellergeschoss des Wohn- und Geschäftshauses in 16816 Neuruppin, Feldmannstr. 12, Haus I versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt
eingetragen im Grundbuch von
Neuruppin Blatt 7622: auf 3.400,00 EUR,
eingetragen im Grundbuch von
Neuruppin Blatt 7623: auf 4.600,00 EUR.

Im Termin am 01.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 503/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 9. Dezember 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Wohnungsgrundbuch von **Neuruppin Blatt 7573** eingetragene Wohnungseigentum

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	158,95/10.000stel	24	2908	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Karl-Liebknecht-Straße 30, 30 A Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14 Scholtenstraße 26	6.837 m ²
				verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus B im Dachgeschoss/Dachspitze links, Nr. 18 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.	

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb,
- einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen.

Eingetragen am 20. März 1998.

laut Gutachten im DG/Spitze links im Wohn- und Geschäftshaus in 16816 Neuruppin, Feldmannstr. 2, Haus B (Wfl.: ca. 101,72 m²) gelegenes Wohnungseigentum, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 91.800,00 EUR.

Im Termin am 01.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 493/09

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung **auf Antrag des Insolvenzverwalters** soll am

Dienstag, 30. November 2010, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Bardenitz Blatt 592** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3 Gemarkung Bardenitz, Flur 3, Flurstück 260, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 45 a, groß: 591 m², Gemarkung Bardenitz, Flur 3, Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 45 a, groß: 98 m²

versteigert werden.

Das Grundstück (gemäß § 34 BauGB Innenbereich) ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 12.11.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 6.500,00 EUR.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, **wenn der Insolvenzverwal-**

ter widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des ge-ringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten bzw. dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

AZ: 2 K 393/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 1. Dezember 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Reetz Blatt 1120** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche, Grüne-Grund-Str. 5, 1.070 m²

versteigert werden.

Einfamilienhaus, Baujahr 1881, ca. 106 m² Wohnfläche. Torhaus und Scheune.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 40.600,00 EUR.

AZ: 2 K 131/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 8. Dezember 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Perwenitz Blatt 147** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Perwenitz

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
2	4	125	Grünland, In den Rickwiesen	2.760
3	4	126	Grünland, In den Rickwiesen	2.370
4	4	127	Grünland, In den Rickwiesen	2.340
		213	Ackerland, An der kleinen Horst	3.570
5	5	178	Ackerland, Im Moospfuhl	35.308
7	1	224	Gebäude- und Freifläche,	2.036
			Gartenland, Dorfstr. 29	
9	5	413	Gartenland, Dorfstr. 29	383

versteigert werden.

Das Objekt besteht aus insgesamt sechs Grundstücken. Das eine ist bebaut mit einem Wohnhaus (Baujahr 1850 und 1928, Dachsanierung 1991, Wohnfläche ca. 72 m²), einer Waschküche/Werkstatt, einem Stall-/Scheunengebäude und einem offenen Schuppen, das andere besteht aus Gartenland in Nachbarschaft des bebauten Grundstücks und die übrigen vier sind landwirtschaftliche Grundstücke außerhalb der bebauten Ortslage. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 67.400,00 EUR.
Es entfallen auf:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wert in EUR
2	4	125	800,00
3	4	126	700,00
4	4	127, 213	1.900,00
5	5	178	11.700,00
7	1	224	50.000,00
9	5	413	2.300,00

AZ: 2 K 176/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 8. Dezember 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das in den Grundbüchern von **Falkensee** eingetragene Grundeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 28, Flurstück 531/7, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Spandauer Straße, groß: 12.313 m²

und zwar

I. Falkensee Blatt 16265

91,45371/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum jeweils Nr. 61 des Aufteilungsplanes

II. Falkensee Blatt 16345

6,46429/10.000 Miteigentumsanteil an dem Tiefgaragenplatz Nr. 221 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss und besteht aus Flur, Abstellraum, Dusche/WC, Wohnzimmer, Küche, Schlafzimmer und Balkon. Sie hat eine Wohnfläche von ca. 62 m² und ist derzeit vermietet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 65.000,00 EUR.

Es entfallen auf:

I. Falkensee Blatt 16265 (Wohnung) 61.500,00 EUR

II. Falkensee Blatt 16345 (Stellplatz) 3.500,00 EUR

AZ: 2 K 31-1/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 8. Dezember 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das in den Grundbüchern von **Falkensee** eingetragene Grundeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 28, Flurstück 531/7, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Spandauer Straße, groß: 12.313 m²

und zwar

I. Falkensee Blatt 16244

78,40767/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum jeweils Nr. 40 des Aufteilungsplanes

II. Falkensee Blatt 16355

6,46429/10.000 Miteigentumsanteil an dem Tiefgaragenplatz Nr. 231 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss und besteht aus Flur mit Abstellnische, Bad/WC, Wohnzimmer, Küche, Schlafzimmer und Balkon. Sie hat eine Wohnfläche von ca. 53 m² und ist derzeit leer stehend. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 52.200,00 EUR.

Es entfallen auf:

I. Falkensee Blatt 16244 (Wohnung) 49.000,00 EUR

II. Falkensee Blatt 16355 (Stellplatz) 3.500,00 EUR

AZ: 2 K 31-2/10

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 13. Dezember 2010, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 3898** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 31, Flurstück 107, Gebäudefläche, Neufriedrichsdorfer Straße 33 b, Größe: 281 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Neufriedrichsdorfer Str. 33 b in 14712 Rathenow ist mit einer Doppelhaushälfte mit Wohnanbau (errichtet teilweise um 1768, nach 1990 umfassend modernisiert; etwa 96 m² Wohnfläche) sowie mehreren Anbauten und Stallgebäuden bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 66.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.07.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ.: 2 K 202/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Dezember 2010, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 9453** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 235, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Wannseestraße, 1.300 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück. Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.10.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 117.000,00 EUR.
AZ: 2 K 364/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Dezember 2010, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 12** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4: Flur 22, Flurstück 898, Gebäude- und Freifläche, Geschwister-Scholl-Straße 67 A, groß: 1.210 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus (Baujahr 1994) bebaut. Weiterhin befinden sich 19 Pkw-Stellplätze auf dem Grundstück.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 1.000.000,00 EUR.
AZ: 2 K 101/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 20. Januar 2011, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die folgenden Objekte, jeweils bestehend an dem Grundstück der Gemarkung Groß Glienicke

Flur 17, Flurstück 16/9, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Dorfstr. 4, 2.691 m²

Flur 17, Flurstück 16/11, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Dorfstr. 5, 3.534 m²

Flur 17, Flurstück 16/8, Grünland, Gartenland, An der Dorfstr., 1.068 m²

Flur 17, Flurstück 16/12, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Dorfstr., 1.169 m²

Flur 17, Flurstück 16/13, Gartenland, An der Dorfstr., 1.446 m²

1. das im Grundbuch von **Groß Glienicke Blatt 3009** eingetragene Sondereigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1240,27/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit und Keller Nr. 10 des Aufteilungsplanes.
Sondernutzungsrecht: Terrasse T10.

2. das im Grundbuch von **Groß Glienicke Blatt 3046** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1 12/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz in der Tiefgarage Nr. 47 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine 2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss des Hauses Glienicker Dorfstr. 5 nebst einem Tiefgaragenstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.05.2008 in die genannten Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 103.600,00 EUR.

Es entfällt auf:

Blatt 3009 ein Betrag von 100.000,00 EUR und auf

Blatt 3046 ein Betrag von 3.600,00 EUR.

AZ: 2 K 124-3/08

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. März 2011, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Großwudicke Blatt 890** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großwudicke, Flur 5, Flurstück 276/86, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof, Größe: 925 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Am Bahnhof 5 in 14715 Milower Land, Ortsteil Großwudicke ist mit einem Zweifamilienhaus (Baujahr um 1900, umgebaut, saniert und renoviert in 1999/2003; Baumängel und -schäden, Unterhaltungsrückstau; etwa 115 m² Wohnfläche; ca. 140 m² Nutzfläche im KG und DG) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 85.000,00 EUR festgesetzt.

Am 13.09.2010 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.01.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 462/09

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 10. Januar 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Bronkow Blatt 130** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Bronkow, Flur 5, Flurstück 91/2, Hauptstraße 4, 4.819 m² groß,

versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienhaus mit Nebengebäude, Garage (noch nicht fertig gestellt)

Belegen in 03205 Bronkow, OT Saadow, Hauptstraße 4.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 19/10

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 16. November 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Bad Freienwalde Blatt 3401** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 6, Flurstück 384, Größe 3.828 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 6, Flurstück 385, Größe 2.389 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 6, Flurstück 386, Größe 2.848 m²

laut Gutachten: 3 Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), nur voll gewerblich bebaubar, lt. Entwurf Flächennutzungsplan Flächen für Landwirtschaft

lfd. Nr. 4 - bebaut mit Gebäude 3 - Lagerhalle, Bj. ca. 1960, Nutzung als Kaltlagerhalle; 1996/97 umgenutzt zu Hotel und mit Gebäude 2 - Halle m. Verkauf, im Ursprung Werkstatt mit Lagerflachbau, Bj. ca. 1960, Nutzung als Getränkemarkt, Überbau liegt vor

lfd. Nr. 5 - unbebautes Grundstück, Überbauung durch Gebäude 2 des Grundstücks lfd. Nr. 4

lfd. Nr. 6 - bebaut mit Überbauung durch Gebäude 2 des Grundstücks lfd. Nr. 4; weiterhin bebaut mit Gebäude 1 - durch Brandschaden zerstört; Versicherungsprämie wurde dem Zwangsverwalter bereits gezahlt.

Achtung: Innenbesichtigung wurde bei allen Gebäuden nicht ermöglicht!

Lage: Am Polderdamm 9 - 12, 16259 Bad Freienwalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Flurstück 384 auf 80.000,00 EUR

für das Flurstück 385 auf 10.000,00 EUR

für das Flurstück 386 auf 14.000,00 EUR sowie

Zubehör zum Flurstück 386 auf 20.000,00 EUR (Brandversicherungssumme), mithin insgesamt auf 34.000,00 EUR.

Im Termin am 20.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 1032/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 29. November 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 1360** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Angermünde, Flur 10, Flurstück 377, Gebäude- und Freifläche, Birkenallee, Größe 474 m²

laut Gutachten: unbebaute Wohnbaufläche

Lage: Lüdger Weg 2, 16278 Angermünde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 23.000,00 EUR.

AZ: 3 K 9/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 1. Dezember 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Basdorf Blatt 2703** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 88,67/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Basdorf, Flur 4, Flurstück 731, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Am Markt 5, Größe: 1.450 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der gelb umlegten Wohnung im Obergeschoss nebst im Dachgeschoss gelegenen Abstellraum sämtlich Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Laut Gutachten:

- Eigentumswohnung in einem 1997 gebauten 2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus
- 3 Zi., Küche, Bad, 1 Gäste-WC, 1 Abstellraum i. d. Wohng., Diele, Terrasse, 1 Abstellraum im DG, ca. 77 m² Wfl., vermietet, guter Zustand

Lage: Am Markt 5, 16348 Wandlitz OT Basdorf, Wohnung Nr. 2 des ATP, 1. OG

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 86.600,00 EUR.

AZ: 3 K 186/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 8. Dezember 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Wilmersdorf Blatt 198** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wilmersdorf, Flur 2, Flurstück 39/38, Gebäude- und Freifläche, Wilmersdorfer Straße 25 a, Größe 1.659 m²

laut Gutachten: Doppelhaushälfte, ausgebautes DG, voll unterkellert, Keller ständig mit Grund- bzw. Schichtenwasser belastet - nicht nutzbar, Wohnfläche ca. 164 m², Doppelgarage

Lage: Wilmersdorfer Straße 25 a, 16278 Wilmersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 55.100,00 EUR.

AZ: 3 K 588/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 13. Dezember 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 4008** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 56, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 104, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hemmoor-Ring 91, Größe 379 m²

lfd. Nr. 57, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 105, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Herzfelder Straße, Hemmoor-Ring 92, Größe 513 m²

lfd. Nr. 58, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 106, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hemmoor-Ring 93, Größe 472 m²

lfd. Nr. 150, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring, Größe 562 m²

lfd. Nr. 151, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 218, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring, Größe 562 m²

lfd. Nr. 152, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 219, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring, Größe 562 m²

laut Gutachten vom 25.03.2009: sämtliche Grundstücke sind nach BauGB und KAG voll erschlossen und vollständig unbebaut, liegen im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VE-Plan) Nr. 06 „Wohnpark Herzfelder Straße Rüdersdorf“ und seiner Ergänzungen und Änderungen, Dezember 1994 in Kraft getreten, dieser VE-Plan ist für die Bebaubarkeit planerische Vorgabe, im allg. Wohngebiet in vorgegebenen Baufeldern mit Baugrenzen bebaubar, die Flurstücke 105, 106, 217, 218 und 219 liegen im Baufeld 1 (hier sind nur Einzelhäuser zulässig bei einer GRZ: 0,3 und GFZ: 0,4), das Flurstück 104 ist Teil von Baufeld 2, in dem nur Doppelhäuser zulässig sind bei einer GRZ: 0,35 und GFZ: 0,5, der Wohnpark ist bisher nur zu 30 % ausgelastet,

Lage: 15562 Rüdersdorf, OT Rüdersdorf, Hemmoor-Ring 23, 28 u. a.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 104 13.000,00 EUR

Flst. 105 29.000,00 EUR

Flst. 106 26.000,00 EUR

Flst. 217 31.000,00 EUR

Flst. 218 31.000,00 EUR

Flst. 219 31.000,00 EUR.

AZ: 3 K 359/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 13. Dezember 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Letschin Blatt 403** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Letschin, Flur 4, Flurstück 496, Gebäude- und Freifläche, Meisterstraße 1 d, Größe 713 m²

laut Gutachten vom 28.11.2008: Grundstück mit 2-geschossigem Einfamilienhaus mit Anbau, nicht unterkellertes Massivhaus, mittlerer Ausstattungsstandard (u. a. Fußbodenheizung), Baujahr ca. 1998, Wohnfläche ca. 106 m², gepflegter Zustand, aber tlw. Mängel bzw. Fertigstellungsarbeiten, Nebengebäude: Holzschuppen, das Wohnhaus überbaut tlw. das Nachbargrundstück, das Objekt ist lt. Mietersauskunft vermietet

Lage: Meisterstraße 1d, 15324 Letschin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 99.000,00 EUR.

AZ: 3 K 151/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 30. Dezember 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 3587** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 70, Größe 464 m²,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 71, Größe 472 m²,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 84, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 73, Größe 379 m²,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 74, Größe 379 m²,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 75, Größe 379 m²,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 87, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 76, Größe 379 m²

laut Gutachten: unbebaute Grundstücke, sämtliche Grundstücke sind nach BauGB und KAG voll erschlossen, liegen im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VE-Plan) Nr. 06 „Wohnpark Herzfelder Straße Rüdersdorf“ und seiner Ergänzungen und Änderungen, Dezember 1994 in Kraft getreten, dieser VE-Plan ist für die Bebaubarkeit planerische Vorgabe, im allg. Wohngebiet in vorgegebenen Baufeldern mit Baugrenzen bebaubar,

Lage: 15378 Rüdersdorf, Hemmoor-Ring 5, 6 u. a. Flste.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 81 auf 26.000,00 EUR

Flst. 82 auf 26.000,00 EUR

Flst. 84 auf 13.000,00 EUR
 Flst. 85 auf 13.000,00 EUR
 Flst. 86 auf 13.000,00 EUR
 Flst. 14 auf 13.000,00 EUR.

Im Termin am 07.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 AZ: 3 K 175/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. Dezember 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 9698** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 128,67/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau, Flur 15, Flurstück 1059, Größe 5.292 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 2, im Erdgeschoss rechts nebst Nebengelass und Keller, jeweils Nr. 1.2.1.4. des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit T 12.2 bezeichneten PKW Tiefgaragenplatz zugeteilt.

Weiterhin besteht ein Sondernutzungsrecht an der mit 1.2.1.4. bezeichneten Gartenfläche.

laut Gutachten: 2-Zimmer- Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines 4-gesch. Mehrfamilienhauses mit Keller und TG-Platz, Baujahr ca. 1995, ca. 46,58 m² Wohnfläche, zurzeit vermietet, Begutachtung erfolgte durch Inaugenscheinnahme.

Lage: Mainstraße 48, 16321 Bernau
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR.

AZ: 3 K 575/08

Aufgebotssachen

Amtsgericht Oranienburg

Ausschlussurteil

In dem Rechtsstreit Irmgard Weiß, Wilhelmstraße 1, 16727 Velten
 - Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Notar Uwe Micek,
 Bötzower Str. 3,
 16727 Velten,
 Az.: HaD1/32287

hat das Amtsgericht Oranienburg in der mündlichen Verhandlung am 9. September 2010 durch die Richterin Fiedler für Recht erkannt:

Die Berechtigten werden mit ihrem Recht aus der im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg, Grundbuch von **Vehlefan, Blatt 166** in Abt. II unter laufender Nummer 2, zugunsten des Kaufmanns Kurt Landsberg in Berlin, eingetragenen Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung ausgeschlossen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Gegenstandswert: 1.000,00 EUR.

AZ: 23 C 155/09

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landkreis Dahme-Spreewald

geltgruppe E 14 TVöD (entspricht A 14 BBesG)
ausgewiesen

Der Landkreis Dahme-Spreewald schreibt nachfolgende Stelle zur Besetzung aus:

Arbeitszeit: 40 Stunden/Woche

Dezernat IV - Bildung, Kultur, Jugend, Gesundheit und Soziales
Amt für Jugend, Sport und Freizeit

Anforderung: Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst

Stelle: **Leiter/in des Amtes für Jugend, Sport und Freizeit**

Senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis zum **25. Oktober 2010** an folgende Adresse:

Zeitraum: Besetzung zum 1. April 2011/zunächst befristet für 2 Jahre als Führungsposition auf Probe gemäß § 31 Absatz 1 TVöD bzw. im Rahmen beamtenrechtlicher Vorschriften/Möglichkeiten

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Personal, Organisation und Service
15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12

Vergütung: in Abhängigkeit von der Qualifikation/Laufbahnbefähigung - derzeit ist die Stelle mit Ent-

Weitere wichtige Informationen zum Stellenangebot finden Sie auf www.dahme-spreewald.de unter der Rubrik „Ausschreibung“.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.